

# Leitlinie Klebstoffe & Spielzeuge

Stand: März 2016  
(ersetzt die Fassung vom Juli 2015)

Erstellt von der Technischen Kommission Haushalt-, Hobby-, Büro-  
klebstoffe (TKHHB) im Industrieverband Klebstoffe e.V., Düsseldorf

## Inhaltsverzeichnis

Einführung.....	2
I. Umsetzung der Spielzeugrichtlinie für Klebstoffe.....	2
1. Für die Klebstoffindustrie relevante Bestimmungen.....	2
2. Klebstoff als Bestandteil von Spielzeug.....	3
3. Klebstoff als Spielzeug.....	3
3.1. Allgemeine Anforderungen an Spielzeug, Zusammensetzung und Verpackung.....	4
3.1.1. Wesentliche Sicherheitsanforderungen gemäß der Spielzeugrichtlinie.....	4
3.1.2. Besondere Risiken.....	4
3.1.3. Dokumentation.....	6
3.1.4. Kennzeichnung.....	7
3.2. Anforderungen an Klebstoffe als Spielzeug.....	7
3.2.1. Klebstoffformulierung.....	7
3.2.3. Verpackung.....	7
3.2.3. Warnhinweise.....	8
3.2.4. Dokumentation.....	8
3.2.5. Beispiel für eine Eigenprüfung eines Klebstoffes.....	8
II. Rechtsquellen.....	11

## Einführung

Klebstoffe stellen zumeist kein Spielzeug dar, so dass die Regelungen der Spielzeugrichtlinie im Regelfall unbeachtlich sind. Sie können aber sowohl zur Herstellung von Spielzeugen verwendet werden, als auch selbst ein Spielzeug darstellen. Durch gezielten Verweis auf einen zum Spiel- oder Bastelzweck bestimmten Klebstoff unterliegt dieser z.B. den Regelungen der Spielzeugrichtlinie. Auch kann der Klebstoffhersteller mit der Gestaltung seines Produktes (z.B. als kleine Figur oder Bestandteil eines Bastelkastens) dieses ggf. als Spielzeug definieren. Daher muss sich jeder Hersteller von Klebstoffen mit den einschlägigen Vorschriften befassen und im Falle der Betroffenheit bestimmte Maßnahmen ergreifen.

Aufgabe und Ziel dieses Leitfadens ist es, für Unternehmen der Klebstoffindustrie eine leichte Einordnung und handhabbare Orientierung der Umsetzung der Europäischen Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG<sup>1)</sup> (Toy Safety Directive; TSD) an die Hand zu geben.

Die vorliegende Revision des Leitfadens aktualisiert diese Umsetzung nach dem Inkraft-Treten der jüngsten Spielzeugrichtlinie.

Neben der rechtlichen Einordnung der konkreten Betroffenheit werden die Schritte erläutert, die ein Unternehmen ergreifen muss, um den rechtlichen Anforderungen der Spielzeugrichtlinie zu genügen.

Zunächst wird nun ein kurzer Überblick der relevanten Aspekte gegeben, welche unter der neuen Spielzeugrichtlinie zu beachten sind:

- Die Akteure, die in der Lieferkette eines Spielzeugs beteiligt sind (benannt als Wirtschaftsakteure in der Richtlinie) und ihre Pflichten werden deutlich bestimmt und differenziert. Hersteller, Importeure und Händler gelten als Akteure. Betont wird die Verantwortung der Wirtschaftsakteure in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie.
- Die wesentlichen Sicherheitsanforderungen, besonders die chemischen, wurden dem technischen Fortschritt angepasst und ergänzt. Neben bestimmten Elementen werden nun auch als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch eingestufte Stoffe (CMR-Stoffe) und allergene Duftstoffe betrachtet.
- Die Vorschriften für die Anbringung der CE-Kennzeichnung wurden aufgeführt und die Kennzeichnung von Spielzeugen wurde angepasst.
- Sollte vom Spielzeug eine Gefahr ausgehen, muss hiervon mit Begründung gewarnt werden. Der Warnhinweis beginnt mit dem Wort „Achtung“.
- Neue Spielzeugkategorien, die eine besondere Warnung benötigen, wurden aufgenommen.

Seit dem 20.07.2011 müssen die Vorschriften der aktuellen Spielzeugrichtlinie angewendet werden. Eine Ausnahme bildeten hier die wesentlichen chemischen Sicherheitsanforderungen, die erst seit dem 20.07.2013 angewendet werden müssen.

## I. Umsetzung der Spielzeugrichtlinie für Klebstoffe

Spielzeuge, d.h. Produkte, die zum Spielen für Kinder im Alter unter 14 Jahren gestaltet oder offensichtlich bestimmt sind, müssen in der Anwendung sicher sein und dürfen die Gesundheit während der normalen Gebrauchsdauer nicht gefährden.

Die Sicherheitsanforderungen richten sich nach den Bestimmungen der Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG<sup>1)</sup>.

Diese Richtlinie wird in Deutschland seit dem 20. Juni 2011 von der zweiten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug; 2. GPSGV<sup>2)</sup>) umgesetzt.

### 1. Für die Klebstoffindustrie relevante Bestimmungen

Die Spielzeugrichtlinie gilt für Klebstoffe

- sowohl als Bestandteil von Spielzeug (z.B. verleimtes Holzspielzeug)
- als auch für die Verwendung als Spielzeug an sich (z.B. Komponente in Modellbaukästen oder als entsprechend gestalteter und/oder ausgelobter Bastelklebstoff).

Je nach Spielzeugart und möglichem Einsatz werden folgende Regularien zur Konformitätsbewertung herangezogen:

- Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG<sup>1)</sup> allgemein, insbesondere:
  - Teil III: „Chemische Eigenschaften“ des Anhangs II: „Besondere Sicherheitsanforderungen der Spielzeugrichtlinie“.
- Normenreihe der EN 71 „Sicherheit von Spielzeug“
  - Teil 3: „Migration bestimmter Elemente“ (EN 71-3:2013+A1:2014)
  - Teil 9: „Organisch-chemische Verbindungen – Anforderungen“ (EN 71-9:2005 + A1:2007)
  - Teil 1: „Mechanische und physikalische Eigenschaften“ (EN 71-1:2014)
- Anhang XVII der REACH Verordnung<sup>3)</sup> (Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse)
- Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen<sup>4)</sup>
- Kosmetik-Verordnung<sup>5)</sup>
- Lebensmittelzusatzstoffe-Verordnung<sup>6)</sup>
- Die Norm ISO 11540<sup>7)</sup>, „Caps for writing and marking instruments for use by children up to 14 years of age – Safety requirements“ kann unter Umständen auch von Bedeutung sein.

## 2. Klebstoff als Bestandteil von Spielzeug

Die Erfüllung der Konformität eines Spielzeugs liegt in der Verantwortung des Spielzeugherstellers oder -inverkehrbringers und sie muss in dem gefertigten Produkt evaluiert werden.

Der Hersteller/Lieferant von Klebstoffen, welche in der Fertigung von Spielzeugen angewendet werden, kann dem Spielzeughersteller Auskunft über die Substanzen in der chemischen Zusammensetzung des Klebstoffs geben, wenn sie relevant für die Konformität des Spielzeugs sind.

Zu diesen Substanzen zählen:

- die Elemente genannt in der Norm EN 71 Teil 3,

- die Substanzen aufgeführt in den Tabellen 2A bis 2I der Norm EN 71 Teil 9. (Die Auswahl der Tabellen hängt vom Material des Spielzeugs ab),
- die Substanzen betrachtet in Teil III des Anhangs II der Spielzeugrichtlinie:
  - Nr. 3: Karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch (CMR) eingestufte Substanzen der Kategorien 1A, 1B und 2 (CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008<sup>4)</sup>).
  - Nr. 11: Verbotene und begrenzte Duftstoffe
  - Nr. 13: Migrationswerte
- die Substanzen, deren Verwendung in Spielzeugen oder Babyartikeln nach Anhang XVII der REACH Verordnung<sup>3)</sup> beschränkt oder verboten ist (bis dato Einträge Nr. 20, 51 und 52).

## 3. Klebstoff als Spielzeug

Wenn der Klebstoff direkt als Spielzeug oder als Teil eines Modellbaukastens angewendet wird, muss er die Konformitätsanforderungen der Spielzeugrichtlinie erfüllen.

Der Hersteller ist in diesem Fall verantwortlich für die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen der TSD<sup>1)</sup>. Dafür muss er nicht nur die allgemeinen Sicherheitsanforderungen der Spielzeugrichtlinie beachten, sondern auch ein Konformitätsverfahren durchführen. Die Übereinstimmung mit den Sicherheitsanforderungen und die Durchführung des entsprechenden Konformitätsbewertungsverfahrens wird durch die Anbringung der CE-Kennzeichnung auf der Verpackung des Klebstoffs erklärt.

Mit der Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens (definiert in dem Beschluss Nr. 768/2008/EG<sup>8)</sup>) muss der Hersteller nachweisen, dass das Spielzeug sicher ist. Die TSD<sup>1)</sup> definiert in Artikel 19, dass dieses Verfahren nach dem Modul A des o.g. Beschlusses (Internes Fertigungsverfahren) anzuwenden ist, wenn harmonisierte Normen vorhanden sind. Dies ist bei Klebstoffen der Fall.

Dieses Verfahren wird vom Hersteller selber durchgeführt. Neben dem Anbringen der CE-Produktkennzeichnung und der Erstellung der EG-Konformitätserklärung sind folgende Aufgaben im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens zu beachten:

- die Erstellung technischer Unterlagen, die alle sachdienlichen Angaben über die Mittel enthalten, mit denen er sicherstellt, dass das Spielzeug sicher ist,
- die Gewährleistung der Übereinstimmung der technischen Unterlagen mit den Eigenschaften

des Produkts durch den Fertigungsprozess und seine Überwachung und Produktprüfung sowie

- die Durchführung von Produktprüfungen, die die Übereinstimmung mit den Sicherheitsanforderungen der Spielzeugrichtlinie überprüfen.

Der Hersteller kann wählen, ob er die Produktprüfungen von einer hausinternen akkreditierten Stelle durchführen lässt oder ob er sie einer von ihm gewählten notifizierten Stelle überträgt.

**Harmonisierte Norm:** Harmonisierte Normen sind solche, die die europäische Normenorganisationen (CEN; CENELEC; ETSI) im Auftrag („Mandat“) der europäischen Kommission erarbeiten. Es wird vermutet, dass bei der Erfüllung einer harmonisierten Norm, die alle Sicherheitsaspekte beschreibt, das Produkt die wesentlichen Sicherheitsanforderungen einhält. Andere Gefahren können bei Spielzeugen auftreten, die noch nicht durch Normen abgedeckt sind. Diese Gefahren können durch die Sicherheitsbewertung identifiziert werden. Sie sind ein Hauptelement des Konformitätsverfahrens des Europäischen Binnenmarktes. Die Harmonisierung von Normen wird im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gegeben. Bisherige Normen, die im Rahmen der Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG<sup>1)</sup> harmonisiert worden sind (Status: Oktober 2014)<sup>1)</sup>:

Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften EN 71-1:2014

Teil 2: Entflammbarkeit EN 71-2:2011+A1:2014

Teil 3: Migration bestimmter Elemente EN 71-3:2013+A1:2014

Teil 4: Experimentierkästen für chemische und ähnliche Versuche EN 71-4:2013

Teil 5: Chemisches Spielzeug (Sets) ausgenommen Experimentierkästen EN 71-5:2015

Teil 7: Fingermalfarben. Anforderungen und Prüfverfahren EN 71-7:2014

Teil 8: Schaukeln, Rutschen und ähnliches Aktivitätsspielzeug für den häuslichen Gebrauch (Innen- und Außenbereich) EN 71-8:2011

Teil 12: Nitrosamine und N-nitrosierbare Stoffe EN 71-12:2013

Teil 13: Brettspiele für den Geruchssinn, Kosmetikkoffer und Spiele für den Geschmacksinn EN 71-13:2014

Teil 14: Trampoline für den häuslichen Gebrauch

Manche CENELEC (= Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung) Normen sind auch harmonisiert, werden hier aber nicht beachtet, da sie für Klebstoffe nicht relevant sind.

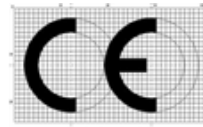


Abbildung 1

**Die CE-Kennzeichnung** (s. Abbildung 1) **ist vor dem Inverkehrbringen** des Spielzeugs anzubringen. Die neue Richtlinie definiert auch die Anforderungen bzgl. Lesbarkeit und Platz, siehe 3.1.4.

### 3.1. Allgemeine Anforderungen an Spielzeug, Zusammensetzung und Verpackung

#### 3.1.1. Wesentliche Sicherheitsanforderungen gemäß der Spielzeugrichtlinie

Spielzeuge dürfen bei bestimmungsgemäßem oder vorhersehbarem Gebrauch unter Berücksichtigung des üblichen Verhaltens von Kindern die Sicherheit oder die Gesundheit der Benutzer oder andere Personen nicht gefährden.

Gefahren können auf die Gestaltung, Herstellung oder Zusammensetzung des Spielzeugs zurückzuführen oder mit der Verwendung verbunden sein. Das Risiko darf nicht unangemessen sein, besonders bei Spielzeug für Kinder bis zu 36 Monaten. Ggf. ist ein Mindestalter und/oder die Aufsicht durch Erwachsene festzulegen und hierüber durch Aufschriften auf Spielzeug, Verpackung und, falls erforderlich, in einer Gebrauchsanweisung zu informieren. Informationen, die für die Entscheidung zum Kauf eines Spielzeugs relevant sind, wie die Angabe des Mindest- und Höchstalters der Benutzer oder sonstige einschlägige Warnhinweise, müssen auf der Verpackung angegeben werden oder in anderer Form für den Verbraucher vor dem Kauf klar erkennbar sein (dieses gilt auch beim Online-Kauf).

#### 3.1.2. Besondere Risiken

##### Physikalische Eigenschaften (siehe Anhang II, TSD)

- Ein übermäßiges Verletzungsrisiko durch Verbiegen oder Bruch sowie durch vorstehende Ecken, Spitzen oder Kanten muss vermieden werden.
- Spielzeuge oder ablösbare Teile sowie deren Verpackung müssen für Kinder unter 36 Monaten so beschaffen sein, dass sie von diesen weder eingeatmet noch verschluckt werden und die Kinder sich nicht darin einschnüren oder daran ersticken können.
- Weitere besondere Sicherheitsrisiken gelten z.B. für: Wasserspielzeug, Dreiräder, Rollschuhe, Schaukeln o.Ä.

##### Entzündbarkeit

<sup>1)</sup> Eine aktuelle Übersicht der Normen finden Sie unter [http://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/toys/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/toys/index_en.htm).

Spielzeug darf in der Umgebung des Kindes keinen gefährlichen entzündbaren Gegenstand darstellen.

Spielzeug, insbesondere chemische Spiele und Spielzeuge, dürfen keine Stoffe oder Gemische enthalten,

- die in vermischtem Zustand entweder durch chemische Reaktionen oder Erhitzung explodieren können;
- die durch Vermischung mit oxidierenden (brandfördernden) Stoffen explodieren können oder
- die flüchtige und an der Luft entzündbare Verbindungen enthalten, die ein entzündbares oder explosives Gemisch mit Luft bilden können.

### Chemische Eigenschaften

Spielzeug ist so zu gestalten und herzustellen, dass es bei Gebrauch die menschliche Gesundheit im Fall der Exposition gegenüber den chemischen Stoffen oder Gemischen, aus denen es besteht, nicht schädigen kann.

Daher müssen Spielzeuge auch den allgemeinen Rechtsvorschriften für Chemikalien entsprechen. Beachtet werden sowohl, die CLP Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (EG) Nr. 1272/2008<sup>4)</sup> (CLP VO), als auch die REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006<sup>3)</sup>.

Gefahren, die durch chemische Stoffe und die Verwendung von gefährlichen Stoffen, insbesondere von als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft Stoffen (CMR-Stoffe), allergenen Duftstoffen und bestimmten Metallen in Spielzeug entstehen können, müssen minimiert werden.

CMR Stoffe der Kategorien 1A und 1B (CLP Verordnung<sup>4)</sup>) dürfen ausnahmslos nicht in Spielzeug oder Spielzeugkomponenten verwendet werden.

CMR Stoffe der Kategorie 2 (CLP Verordnung<sup>4)</sup>) dürfen in Spielzeug oder Spielzeugkomponenten nur verwendet werden, wenn sie:

- in Konzentrationen kleiner als der Grenzwert zur Einstufung vorliegen und
- für Kinder nicht zugänglich sind.

Bedingungen für eine ausnahmsweise Autorisierung einer Anwendung von nicht-inhalativen CMR Stoffen sind beschrieben.

Allergene Duftstoffe sind im Anhang gelistet und mit Verwendungsverboten oder Kennzeichnungsauflagen versehen.

Die Liste bestimmter chemischer Elemente wurde durch Substanzgruppen erweitert. Deren Migrationsgrenzwerte sind für drei verschiedene Spielzeug-Materialienkategorien bestimmt, je nach Beschaffenheit der Materialien (fest und trocken/flüssig/abgeschabt). Zusätzlich zu den Migrationsgrenzwerten für Antimon, Arsen, Blei, Barium, Cadmium, Chrom, Quecksilber und Selen wurden nun auch Grenzwerte für die Substanzen Bor, Chrom (III), Chrom (VI), Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Strontium, Zinn, Organozinnverbindungen und Zink festgelegt:

Element	mg/kg in trockenen, brüchigen, staubförmigen od. geschmeidigen Spielzeugmaterialien	mg/kg in flüssigen oder haftenden Spielzeugmaterialien	mg/kg in abgeschabten Spielzeugmaterialien
Aluminium	5625	1406	70000
Antimon	45	11,3	560
Arsen	3,8	0,9	47
Barium	4500	1125	56000
Bor	1200	300	15000
Cadmium	1,3	0,3	17
Chrom (III)	37,5	9,4	460
Chrom (VI)	0,02	0,005	0,2
Cobalt	10,5	2,6	130
Kupfer	622,5	156	7700
Blei	13,5	3,4	160
Mangan	1200	300	15000
Quecksilber	7,5	1,9	94
Nickel	75	18,8	930
Selen	37,5	9,4	460
Strontium	4500	1125	56000
Zinn	15000	3750	180000
Zink	3750	938	46000
Organozinnverbindungen	0,9	0,2	12

Die entsprechende Norm EN 71-3:2013+A1:2014 „Sicherheit von Spielzeug: Migration bestimmter Elemente“ ist bereits an die neuen Substanzen angepasst worden.

Spielzeug darf keine gefährlichen Stoffe oder Gemische in Mengen enthalten, die bei Gebrauch gesundheitlich nicht unbedenklich sind, z.B. beim Verschlucken, Einatmen oder der Berührung mit Haut, Schleimhäuten oder Augen. Weitere

Aussagen zur Verwendung bzw. Beschränkungen von Einsatzstoffen können

- dem Anhang XVII der REACH Verordnung<sup>3)</sup> (Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse),
- den Teilen 4, 5, und 7 der Norm EN 71,
- den Teilen 9, 10 und 11 der Norm EN 71 (diese wurden auch nicht unter der „alten“ Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG<sup>9)</sup> harmonisiert; es sind freiwillige technische Normen),
- sowie gegebenenfalls der Kosmetik-Verordnung<sup>5)</sup>
- und der Lebensmittelzusatzstoffe-Verordnung<sup>6)</sup>

entnommen werden.

Ist für die Funktion des Spielzeugs allerdings eine begrenzte Anzahl gefährlicher Stoffe oder Gemische unentbehrlich, so darf ein festgelegter Höchstgehalt nicht überschritten werden. Das Spielzeug ist dann mit entsprechenden Gefahrenhinweisen zu kennzeichnen. Die Anforderungen für Experimentierkästen werden in der EN 71-4:2013 beschrieben; die für Sets zum Modellieren oder Modellbau finden sich in der EN 71-5:2015.

#### Weitere besondere Eigenschaften:

Die Spielzeugrichtlinie beachtet auch andere Risiken, wie die von elektrischen Spielzeugen, Hygiene oder Radioaktivität.

Elektrische Risiken sind für Klebstoffe nicht von Relevanz.

Hygiene: Klebstoffe müssen so gestaltet und hergestellt sein, dass sie die Anforderungen an Hygiene und Sauberkeit erfüllen, damit jegliches Krankheits- oder Infektionsrisiko vermieden wird. Dieses ist besonders wichtig für wasserbasierte Klebstoffe, welche durch Keime belastet werden können.

Radioaktivität: Radioaktive Risiken sind prinzipiell bei Klebstoffen nicht von Bedeutung, aber Ereignisse wie Fukushima oder radioaktiver Stahl aus Asien können Einfluss auf die Lieferkette haben.

#### Aktueller Aufbau der Norm EN 71

Die Europäische Norm 71, Sicherheit von Spielzeug, umfasst zurzeit 13 Teile:

- Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften EN 71-1:2014
- Teil 2: Entflammbarkeit EN 71-2:2011+A1:2014
- Teil 3: Migration bestimmter Elemente EN 71-3:2013+A1:2014
- Teil 4: Experimentierkästen für chemische und ähnliche Versuche EN 71-4:2013
- Teil 5: Chemisches Spielzeug (Sets) ausgenommen Experimentierkästen EN 71-5:2015
- Teil 6: aufgehoben, Bestandteil von Teil 1
- Teil 7: Fingermalfarben – Anforderungen und Prüfverfahren EN 71-7:2014
- Teil 8: Schaukeln, Rutschen und ähnliches Aktivitätsspielzeug für den häuslichen Gebrauch (Innen- und Außenbereich) EN 71-8:2011
- Teil 9: Organisch-chemische Verbindungen – Anforderungen EN 71-9:2005 + A1:2007
- Teil 10: Organisch-chemische Verbindungen – Probenvorbereitung und Extraktion EN 71-10:2005
- Teil 11: Organisch-chemische Verbindungen – Analysenverfahren EN 71-11:2005
- Teil 12: N-Nitrosamine und N-nitrosierbare Stoffe EN 71-12:2013
- Teil 13: Brettspiele für den Geruchssinn, Kosmetikkoffer und Spiele für den Geschmacksinn EN 71-13:2014
- Teil 14: Trampoline für den häuslichen Gebrauch

Fast alle Teile sind mit Bezug auf die Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG<sup>1)</sup> harmonisiert und damit verbindlich.

Die Teile 9, 10 und 11 wurden nicht harmonisiert und stellen technische Normen dar.

#### 3.1.3. Dokumentation

Die technischen Unterlagen bestehen aus folgenden Elementen:

- a) eine ausführliche Beschreibung von Gestaltung und Herstellung, einschließlich einer Liste der in dem Spielzeug verwendeten Bestandteile und Materialien sowie die Sicherheitsdatenblätter für verwendete chemische Stoffe (erhältlich beim Lieferanten);
- b) die Sicherheitsbeurteilung(en), in der der Hersteller eine Analyse der chemischen, physikalischen, mechanischen, elektrischen, Entflammbarkeits-, Hygiene- und Radio-

aktivitätsgefahren, die von dem Spielzeug ausgehen können, sowie eine Bewertung der möglichen Exposition gegenüber diesen Gefahren durchführt. Diese muss vor dem Inverkehrbringen des Spielzeugs stattfinden.

- c) eine Beschreibung des angewendeten Konformitätsbewertungsverfahrens;
- d) eine Kopie der EG-Konformitätserklärung;
- e) die Anschrift der Herstellungs- und Lagerorte;
- f) eine Kopie der Unterlagen, die der Hersteller einer gegebenenfalls beteiligten notifizierten Stelle übermittelt hat;
- g) Prüfberichte und eine Beschreibung der Mittel, mit denen der Hersteller die Übereinstimmung der Produktion mit den harmonisierten Normen sicherstellt, falls der Hersteller das Verfahren der internen Fertigungskontrolle (definiert in dem Beschluss Nr. 768/2008/EG<sup>8)</sup>) durchlaufen hat;

Die technischen Unterlagen müssen zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen des Spielzeugs aufbewahrt werden.

Die Marktüberwachungsbehörden können auf begründetes Verlangen die maßgeblichen Teile der technischen Unterlagen anfordern. Der Hersteller muss die Übersetzung in der Sprache des Mitgliedstaats der Behörden in einer Frist von i.d.R. 30 Tagen vorlegen.

### 3.1.4. Kennzeichnung

Auf dem Spielzeug, in den beigefügten Unterlagen oder auf der Verpackung sind deutlich sichtbar, lesbar und dauerhaft aufzubringen

- CE-Kennzeichnung: Graphisches Symbol, Größe: mind. 5 mm (bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich ergebenden Proportionen eingehalten werden. Abbildung der Kennzeichnung siehe Abbildung 1)
- Name/Firma und Anschrift des Inverkehrbringers (Herstellers, Importeurs) in der EU (die postalische Adresse einer zentralen Stelle ist anzugeben, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann).
- Gefahrenhinweise, Einschränkungen und Gebrauchsvorschriften sind gemäß Eigeneinstufung oder Baumusterprüfung in Deutsch (bzw. den jeweiligen Landessprachen) abzufassen. Diese Warnhinweise müssen deutlich sichtbar, leicht lesbar, verständlich und in zutreffender Form auf dem Spielzeug, einem fest angebrachten Etikett oder auf der Verpackung angebracht werden und, falls erforderlich, auf der beigefügten Gebrauchsanweisung. Die Warnhinweise beginnen mit dem Wort „Achtung“.

Die Kennzeichnung auch auf der Verpackung, dem Etikett oder dem Begleitzettel bei kleinem Spielzeug ist möglich. Bei ohne Verpackung verkauften kleinen Spielzeugen ist der Warnhinweis direkt am Spielzeug anzubringen.

## 3.2. Anforderungen an Klebstoffe als Spielzeug

Vor dem Inverkehrbringen muss der Hersteller eine Sicherheitsbewertung des Klebstoffs durchführen, in der die chemischen, physikalischen, mechanischen, elektrischen, Entflammbarkeits-, Hygiene- und Radioaktivitätsgefahren, die von dem Spielzeug ausgehen können (siehe Abschnitt 3.1.2.), analysiert werden, sowie eine Bewertung der möglichen Exposition gegenüber dieser Gefahren.

Folgende Aspekte werden in der Sicherheitsbewertung evaluiert:

### 3.2.1. Klebstoffformulierung

Zur Prüfung der Klebstoffformulierung muss diese im Detail bekannt sein. Sind alle Inhaltsstoffe z.B. in der EN 71 Teil 5 für die entsprechende Produktkategorie gelistet und sind auch die Migrationsgrenzwerte nach Anhang II der Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG<sup>1)</sup> erfüllt, ist davon auszugehen, dass die grundlegenden Sicherheitsanforderungen erfüllt sind.

Dabei können auch die Kosmetik-Verordnung und Lebensmittelzusatzstoffe-Verordnung zur Beurteilung mit heran gezogen werden.

Neben den Teilen 3 und 5 der EN 71 kommt gegebenenfalls auch noch der Teil 9 für die Beurteilung von Klebstoffen in Frage.

**Ist der Nachweis nach EN 71 nicht möglich, so ist nach den Artikeln 19(3) und 20 der TSD<sup>1)</sup> eine EG-Baumusterprüfung bei einer zugelassenen Stelle<sup>2)</sup> nach den Modulen B (EG-Baumusterprüfung) oder C (Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle) des Beschlusses Nr. 768/2008/EG<sup>8)</sup> erforderlich.**

### 3.2.3. Verpackung

Analog zur Formulierung müssen alle Bestandteile der Produktverpackung bekannt sein.

Die Produktverpackung muss nach verschiedenen EN 71-Kriterien geprüft werden:

<sup>2)</sup> Eine aktuelle Liste der zugelassenen Stellen finden Sie unter: <http://www.dakks.de/content/akkreditierte-stellen-dakks>. Geben Sie in der Volltextsuche den Begriff „Spielzeug“ ein.

- Mechanische Sicherheit (Teil 1), z.B. Verletzungsgefahr durch scharfe Kanten, verschluckbare Kleinteile, Erstickungs- oder Strangulierungsgefahr durch Plastikfolie oder Schnüre, etc.
- Migration bestimmter Elemente (Teil 3): die Migrationsgrenzwerte für die Verpackung einschließlich Bedruckung bzw. Etikett sind einzuhalten
- Chemische Sicherheit (chemischen Anforderungen der Spielzeugrichtlinie, Anhang XVII der REACH-Verordnung<sup>3</sup>): z.B. Verbot von Phthalaten, Azofarbstoffen, allergisierenden Dispersionsfarbstoffen, zinnorganischen Verbindungen etc.

Gegebenenfalls müssen die Beschränkungen der Packungsgrößen gemäß der EN 71-5 beachtet werden.

Für Kappen für Schreib-, Mal- oder Markierstifte müssen in Großbritannien auch die Vorgaben der ISO 11540<sup>7</sup> einhalten werden.

Außer Betracht bleiben reine Umverpackungen, die nicht Bestandteil des Spielzeugs sind und sofort entsorgt werden ebenso wie Verpackungen von Klebstoffen, die zur Produktion von Spielzeugen eingesetzt werden. In diesen Fällen unterliegt nur der Klebstoff selbst den Bedingungen der Spielzeugrichtlinie.

### 3.2.3. Warnhinweise

Unbeschadet der Durchführung anderer Bestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische müssen Spielzeuge mit weiteren Warnhinweisen versehen werden. Sollte eine Gefahr bestehen, muss hiervor mit Begründung gewarnt werden. Warnhinweise beginnen mit dem Wort „**Achtung**“.

Dazu gehören z.B.

- entsprechende Altersbeschränkung (abhängig von der Art des Klebstoffs, wie in EN 71-5 bestimmt. Klebstifte sind für Kinder unter 3 Jahre nicht geeignet. Das grafische Symbol mit altersgruppenbezogenem Warnhinweis, das in Nr. 7.2. der EN71-1 (und im Teil B des Anhangs V der SpielzeugRL) kann angewendet werden. Wasserbasierte Klebstoffe sind für Kinder unter 5 Jahren nicht geeignet. Der Hinweis „Nicht für Kinder unter drei Jahren geeignet“ muss auf dem Etikett aufgebracht werden, das o.g. graphische Symbol kann nicht angewendet werden,
- Warnung vor verschluckbaren Kleinteilen (sofern sie in der Verpackung vorhanden sind),

- hygienische Vorgaben (Händewaschen, Augen ausspülen),
- der Hinweis „Benutzung nur unter Aufsicht von Erwachsenen“
- und bei allen Klebstoffen auf wässriger Basis ist das Konservierungsmittel im Klartext anzugeben.

Die Texte der Warnhinweise können dem DIN-Fachbericht CEN/TR 15071<sup>10</sup> in 21 europäischen Sprachen entnommen werden. Eine Zusammenstellung der Warnhinweise kann auf der Internetseite der EU-Kommission abgerufen werden<sup>3</sup>.

Die generellen Kennzeichnungsanforderungen der Spielzeugrichtlinie sind zu beachten (siehe Punkt I, 2.4).

### 3.2.4. Dokumentation

Die geforderten technischen Unterlagen sind unter dem Abschnitt 3.1.3. beschrieben.

### 3.2.5. Beispiel für eine Eigenprüfung eines Klebstoffes

#### Formulierung

Konzentration	Inhaltsstoff	Listung in EN 71 Teil 5
45 %	Polyvinylacetat	Abs. 7.2.1 Tabelle 4
5 %	Polyvinylalkohol	Abs. 7.2.1 Tabelle 4
5 %	Stärke	Abs. 7.2.1 Tabelle 5
2 %	Butylglykolat	Abs. 7.2.1 Tabelle 6
< 0,1 %	Bronopol	Kosmetik-VO. Annex V
Rest	Wasser	

#### Verpackung

Kunststofftube bedruckt

- Keine mechanisch bedingten Verletzungsgefahren
- Kunststoff (PE) und Druckfarbe frei von Schwermetallen und Weichmachern
- (z.B. Phthalaten) gemäß Lieferantenzertifikat (oder eigener Analyse)
- Druckfarbe frei von allergisierenden oder Azofarbstoffen: gemäß Lieferantenzertifikat (oder eigener Analyse)
- Maximale Größe der Tube gemäß EN 71-5: 100 ml
- Tubenverschluss verschluckbar gemäß EN 71-1

<sup>3</sup> [http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/toys/files/tsd-guidance/warnings\\_on\\_toys\\_v1-0\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/toys/files/tsd-guidance/warnings_on_toys_v1-0_en.pdf)



**Kennzeichnung**

- CE-Kennzeichnung (Mindestgröße 5 mm)
- Achtung! Nicht für Kinder unter 5 Jahren nicht geeignet. Benutzung unter Aufsicht von Erwachsenen.
- Benutzung unter Aufsicht von Erwachsenen
- Enthält 2-bromo-2-nitropropane-1,3-diol
- Empfehlung: bei zu kleiner Tube: Sätze nur auf Blister, aber dann zusätzlicher Satz: Diese Verpackung bitte aufbewahren
- Schriftgröße mind. 1,5 mm

Muster GmbH  
Nirgendwostr. 10  
40780 Düsseldorf

**EG-Konformitätserklärung****EG Konformitätserklärung**

*Muster GmbH, Nirgendwostr. 10, D - 40780 Düsseldorf*

erklärt, unter seiner alleinigen Verantwortung als Hersteller, dass das Produkt

**FIX Super**  
(Version FS100)



Anmerkung: Die  
Abbildung des  
Produktes **muss**  
farbig sein.

den Bestimmungen der EU-Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug entspricht

Folgende harmonisierte Normen wurden angewendet:

EN 71-1:2014 Sicherheit von Spielzeug – Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften

EN71-3:2013+A1:2014 Sicherheit von Spielzeug – Teil 3 Migration bestimmter Elemente

EN71-5:2015 Sicherheit von Spielzeug – Teil 5 Chemisches Spielzeug (Sets) ausgenommen Experimentierkästen

Düsseldorf, 15.03.2015

Muster GmbH  
Zuständige Abteilung (z.B. Produktsicherheit)

Unterschrift

## II. Rechtsquellen

1. Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug.
2. Zweite Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug) vom 7. Juli 2011, BGBl. I. S. 1350, 1470
3. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission
4. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
5. Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel.
6. Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe
7. ISO 11540 – Verschlusskappen für Schreib- und Zeichengeräte für Kinder bis zu 14 Jahren; Sicherheitsanforderungen; 1993-09
8. Beschluss des Europäischen Parlaments Nr. 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten.
9. Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993
10. DIN-Fachbericht CEN/TR 15071:2005-06 – Sicherheit von Spielzeug – Nationale Übersetzungen von Warnhinweisen und Gebrauchsanleitungen in EN 71; Mehrsprachige Fassung CEN/TR 15071:2005

Alle verfügbaren Merkblätter der Technischen Kommission  
Haushalts-, Hobby- & Büroklebstoffe (TKHHB) im Industrieverband Klebstoffe  
finden Sie in der jeweils aktuell gültigen Fassung unter:

**www.**  
**klebstoffe.com**

Die Info-Plattform im Internet.

Alles Wissenswerte aus der Welt, in der wir (k)leben.